

Schuldigen selbst Amtspersonen, so tragen sie die Verantwortung gemäß Art. 119 StGB RSFSR wegen Provokation einer Bestechung.

Hervorragende Bedeutung kommt bei der Untersuchung von Bestechungen der Aufdeckung der Umstände zu, die die Bestechung erleichtert oder die Voraussetzungen für sie geschaffen haben. Besonders günstigen Boden für Bestechungen gibt es in solchen Organisationen, in denen systematisch Verstöße gegen die festgelegte Arbeitsordnung Vorkommen, in denen die Rechnungsführung vernachlässigt und die Kontroll- und Revisionsarbeit schlecht organisiert ist und wo die Kader zu wünschen übrig lassen. Darum ist bei der Untersuchung jeder Bestechung immer die Aufmerksamkeit auf die Aufdeckung solcher Mißstände in der Arbeit zu richten, und es sind Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen.